

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 92/2023/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	23.11.2023	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

23.11.2023

Betreff

Personalentscheidung Amtsleiter Finanzen und Bau

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt nachfolgend genannte Person als Amtsleiter Finanzen und Bau zum nächst möglichen Termin einzustellen:

Die Einstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landesdirektion gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m § 112 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO und ist erst nach dem Vorliegen dieser zu vollziehen.

Die Beschlüsse 32/2022 und 80/2023 – gleichfalls zur Stellenbesetzung Amtsleiter Finanzen und Bau – werden aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

23.11.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Begründung

Für die Besetzung der Stelle Amtsleiter Finanzen und Bau waren folgende Stellenkriterien bis zum 30.09.2023 erneut ausgeschrieben. (Anlage 1) Bis zum Bewerbungsende lagen 2 Bewerbungen, vor. Beide Bewerber erfüllten die ausgeschriebene Grund-Qualifikation als Fachbediensteter für Finanzwesen (lt. § 62 Sächsische Gemeindeordnung), es fehlte beiden Bewerbern die geforderte einjährige Erfahrung im kommunalem Finanzwesen.

Mit Beschluss 80/2023 wurde vom Stadtrat die Bewerberin Frau ~~.....~~ für die Stellenbesetzung ausgewählt. Nach Amtsantritt der Bürgermeisterin Frau M. Gubsch wurde dieser Beschluß wegen Rechtswidrigkeit angegriffen. Die Begründung für die Rechtswidrigkeit ist eine Verletzung der §§ 3 und 33 Abs. 2 Grundgesetz und §§ 79 und 80 SächsPersVG. Zwischenzeitlich wurde das formellen Auswahlverfahren nachgeholt.

Eine weitere Bewerberin aus 2022 hatte sich auf Nachfrage für die erneute Bewerbung entschieden. Um eine zügige Einstellung zu ermöglichen, wurden von der Bürgermeisterin und Fraktionsvorsitzenden die Bewerber am 14.11.2023 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und angehört. Die Bewerberin Frau ~~.....~~ zog mit Mail vom 13.11.2023 ihre Bewerbung zurück. Im Ergebnis der Vorstellungsgespräche ~~.....~~ Hinsicht geeignete Bewerber ausgewählt.

§ 28 (4) SächsGemO

Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

Gemäß Hauptsatzung vom 27.09.2019 ist der Stadtrat für die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppen 11 zuständig. Die Eignung des Bewerbers ist nach diesem Einstellungsbeschluß durch die LDS als oberste Rechtsaufsicht zu prüfen. Erst mit einem positivem Prüfungsergebnis ist der Arbeitsvertrag abzuschließen.

Anlagen:

Stellenausschreibung

Bewerberübersicht mit Wertung (farblich)



~~.....~~

Finanzielle Auswirkungen?	ja – mit Stellenplan 2021 bereits beschlossen
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt
X

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto
111301

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
16.11.2023		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit